

Alp Vogts Ällgäu

Jeder in denen drey Gemeinden (Niederried, Oberried und Ebligen) Haushältlich angesässen Burger ist gleich anteilhaber an der Alpe Vogts-Aelgäu. Er hat das Recht, aller Arten Vieh und Thiere auf die Alpe zu treiben soviel ihm beliebt. - Das war 1832.

Gut, das Belieben hatte seine Grenzen, und so waren Tiere aus dem neuen Jahr ausgeschlossen, ausser aus einer der Pürten, dann ... ehh, ja ... waren da noch die einem Hintersäss abgekauften Tiere ... und dann die erheirateten ... und die ererbten ... es wurde in jeder Einung, dem alle Jahre neu geschlossenen Bergvertrag, viel geschrieben!

Und so wurde 1832 auch festgelegt, was "eine Kuh" war:

- a. ein zweijähriges Rindvieh oder älter
- b. zwei jährige Stück
- c. drei Kälber
- d. acht Schafe oder Geissen
- e. drei Schweine
- f. "Ein einjähriges ein Kuh, ein zweijähriges zwei Kuh, ein dreijähriges und darüber drei Kuh."

?! Bei f. sind Pferde gemeint, was man 1833 so dann auch lesen kann...

1832 geschah 'Schlimmes', bauten da doch welche mit Holz aus den Wäldern Gemächer und auf der Alp 6. Zäune und schlugen Besen. Dabei will man doch, wie später zu ersehen ist, das Holz teuer verkaufen! Und so wurde eine Busse verfällt, wo die Hälfte dem "sicheren Verleider" zugesprochen war. Petzen, 'verleide' oder 'verluuse', war bereits früher ein probates Mittel, Straftäter zu erwischen, doch "sicher" sollte die Kundschaft dann schon sein...

Wo sind wir? Wo stehen wir eigentlich?! Mitten in der Aufklärung von 'Überlieferungen', wo ich irgendwann trotz aller Fussnoten, wer wem wann was abgeschrieben hat erkannte, dass nicht alles zur Alp stimmig war, so z.B. zu 1872 und 1907.

1872 hätte die Bergschaft ein Rechtsgutachten erstellen lassen, wer alles an der Alp nutzungsberechtigt sei. Doch war das nach dem Urteil 1548 noch notwendig? Da war doch alles klar entschieden! – Ein kleiner Zweifel bleibt, wie immer in solchen Fällen. Denn mir als 'Chronisten' scheinen - wie anderen auch - Dinge klar, selbst wenn sie 'Chatz'-falsch sind. Klar falsch! Und so ist ein eindeutiger Beleg besser als jede logische Schlussfolgerung! Nur suche man etwas, wenn es gar nicht vorhanden ist...

Ebligen soll erst 1907 zur Bergschaft gestossen sei. Das ist sicher nicht richtig! Ebligen schloss sich 1914 Oberried an. Doch gehörte die Bäuert oder Pürt Ebligen bereits 1451 zur ganzen Gemeinde "Ried", wie Niederried und Oberried auch.

Irgendwann erwarb die Bergschaft ihr Lehen von Bern. Wann lief da was ab? Ich suchte mir nun eine 'griffige Frage', um meine Recherche zur Alp Vogts Ällgäu zu starten:

"Wann kaufte die Bergschaft die Alp Vogts Ällgäu 'Bern' zu welchem Preis ab?"

Im Archiv der Gemeinde Oberried findet sich eine Reihe Protokoll- und Rechnungsbücher. Die ersten, welche ich anschaute, waren die 'um 1907'. Das Ergebnis war wie erwartet 'mager'; ausser dem steuerlichen Wert der Alp ergab sich nichts Interessantes.

Das änderte sich beim 'ersten' Buch, angeschrieben mit "Rechnungsmanual der Bergschaft Vogts-Aellgäu 1832-1850". Bereits der erste Eintrag zeigte auf, was das Buch effektiv beinhaltet: Kaum 'Rechnungen', dafür die wichtigen Teile zur Geschichte der Alp!

Beschluss

Erkennt und beschlossen von den sämtlichen Antheilhabern der Bergschaft Vogts-Aelgeu der Gemeinden: Oberried, Niederried und Eblingen, am Bergschafts-Einung {Versammlung sämtlicher Anteilhaber einer Gemeinalpe} abgehalten in Oberried den 24.^{ten} April 1832.

1. Es wurde von den sämtlichen Antheilhabern der Bergschaft Vogts-Aelgeu, als nöthig erachtet, und demzufolge erkennt:

a, Es solle der gegenwärtigen Einung, worinn diejenigen auf die Benutzung der Alp Vogts-Aelgeu bestimmenden Vorschriften bestimmt werden, deutlicher auseinander gesetzt, und nach Gutfinden der zu diesem Zwecke Beauftragten, von Artikel zu Artikel, die allfällig darinn auffallenden Undeutlichkeiten, durch gehörige Erläuterungen, näher und besser bestimmt; die in der Gemeindkiste liegenden der Bergschaft zugehörenden Briefe und Titel, Zinsschriften, samt den jährlich am Einung der Bergschaft abzulegenden Bergrechnungen, den jährlich am Einung auf die Benutzung der Alp sich beziehenden neu beschlossnen Vorschriften, und was noch übrigens für Briefe und Schriften von erheblichem, wesentlichem Inhalte zu Handen der Bergschaft aufbewahret sind, unter Leitung der gegenwärtigen Gemeindsvorsteher der 3 Gemeinden Oberried, Niederried und Ebligen zu mehreres Sicherheit, in ein Buch eingeschrieben, und wenn die Arbeit gehörig vollendet ist, der Bergschaft oder denjenigen von derselben dazu Ausgeschossenen zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

b, Für diese Arbeit zu machen, und obbestimmte Schriften in ein Buch einzuschreiben, wurden am Einung 1832 von der Bergschaft ernent: Peter Glaus Schulmeister in Oberried, und Peter Mäder, Gemeindsschreiber in Niederried, wobei sich dieselben verpflichten: Diejenigen Schriften, welche sie nur in dieses Buch abschreiben, von der Volio-Seite 1 bz; hingegen von demjenigen, was sie oder neu oder selbst aufsetzen müssen, per Seite um 2 bz. getreulich zu schreiben.

Hier folgen erstlich die Briefe und Titel, welche über die Alp nähern Bericht ertheilen, und zwar vorerst der Alpbrief vom Jahr 1451.

N^o. 1.

Jch Heinrich von Bubenberg Ritter herr zu Spiez, und jezt Schultheiss zu Bern, vergich öffentlich mit diesem Brief, dass ich im Namen und von heisens wegen, der Fürsichtigen Wysen meiner gnädigen Herren, der Räthen zu Bern, hinverlichen und erlobet han, erloben und lyhen hin, nach Landes gewohnheit und der Herrschaft von Ringgenberg Harkommenheit, wissentlich mit diesem Brief den ehrsamen Knechten Ullin Nufer, Jakin und Heinin im Baumgarten, allen dreyen unverscheidenlichen, in Namen und zu Handen der ganzen Gemeind zu Ried in der Herrschaft Ringgenberg gelegen, Nemmlich die Alp, so genennet ist Vogts Elgäuwe, für werthin die zehabent zu nuzend und zu besezend nach ihrem freyen Willen, von männiglichem unbekümbert. Und ist diss mein Hinlychen und ihr empfachen beschehen in Worten, als hienach staett, dem ist also: dass die Erstgenannten Ullin Nufer, Jakin und Heinin im Baumgarten, Jinnamen der Gemeind zui Ried, und als recht Lehenträgern und Beschirmern der obgenannten Alp zu einem rechten Jährlichen Zins Uff Sant Andreas Tag, acht Tag vor oder nach ungefarlich geben und bezahlen sol-

lend einem Vogt oder Amtmann der Herrschaft Ringgenberg, zu Handen der obgenannten meiner gnedigen Herren von Bern, denen auch sölich Guthun zemahl zugehörig ist, mit Namen dreyzehchen Pfund stebler-Pfennige, und einen Ziger für ein Är-mahl, in der Mass, als das von alter herkommen und gehalten ist; Auch mit sölichem Unterscheid und fürworten, wäre Sach, dass in künftigen Zeiten zu deheinem Jahr solicher jährliche Zinss, nit bezahlt wurde, uff den Tag als vorstaht, dass denne ein Herrschaft und ihr Amtleute zu Ringgenberg darnach werben mögend Uff Kosten und Schaden der obgenannten Gemeind von Ried. Auch ist harunter beredt worden, alle die wyl und so lang die jezt genannter erberen Leüt von Ried dieselbe Alp in ehren und nuzlicher brauchung haltind und habend, so soll ihnen die beliben und nit genommen worden. Wäre aber Sach, dass sy die Alp in besser Ruf und Unbeng brächtend, des sollen sy geniessen, in Massen wie viel sy uss ihrer Baurechtung und Besserung derselben Alp lösen möchten, dess soll ihnen Niemand vor syn, noch sy davon trengen; doch also, dass sy sömlich ihr Baurechtung am Ersten der Herrschaft von Ringgenberg, oder ihren Amtleuthen feil biethen sollend, und ihnen die um einen gelychen Pfenning in Kaufswyse, vor mäniglichen zu handen kommen lassen, nachdem als deren Anderlüt ihnen darum Kauffes wyse wöllten geben. Wollte aber als dann eine Herrschaft sölich ihr Bauwrechtung und Besserung an der selben Alp beschehen, in Kauffs wyse nit zu ihren Händen ziehen, so sollend und mögend die vielgenamnten erberleut von Ried sömlich ihr Baurechtung und Besserung anderen Leuthen hingeben, und verkauffen; Und soll sy ein Herrschaft noch ihr Amtleüth an sölichem verkauffen fürter nicht hindern noch bekümbere in dehein Wys; doch also dass die Jährlichen ausstehenden Zins vorhin ganz bezahlt seyen, ob deheiner unbezahlt hinterstellig beliben wäre, und also in sölichen Worten, so geloben ich der Erstgenannte Heinrich von Bubenberg Ritter für Mich und Mein Nachkommen an dem Schultheissen Amt zu Bern. Jn Namen, anstatt und von heissens wegen der jez genannten Meiner Gnädigen Herren von Bern, den Obgenannten erberen Leüthen, der gemeinen Pausame zu Ried, Jhren Erben und Nachkommen dieser Hinlychung der Alp genannt Vogts-Elgäue mit aller Jhr Gerechtigkeit und Zugehorung, es seye: an Holz, Feld, Wasser, Wasserläuffen, an Mengen und Stegen, und an Allen anderen Dingen so dazu von Alter her gehört hat, und noch darzu gehören soll und mag, rechter Wahr ze sind, und Jhnen darum inNamen der Obgenamnten myner gnädigen Herren von Bern sicher Währschaft zetragend nach ihrer Nothdurft, sondern sy vor einem abgewienen zu beschirmen; Alles in guten treuen, ohne Geferd, und dieser Dingen zu einer wahre Kraft und Bezeugnisse, so han ich der Erstgemeldte Heinrich von Bubenberg, Ritter von heissens, und empfehlens wegen meiner Herren von Bern, als vorstat, Myn eigen Jnsigelle öffentlich gethan, henken an diesem Brief, der geben ist Uff Frytag nächst nach Unser Frauen-Tag der Verkündung in der Vasten in dem Jahr, als man von der Geburt Christi zählt: Vierzehn Hundert Fünffzig und Ein Jahr.

Sig d Peter Glaus Schulmeister in Oberried d 27ten Aprill 1832

Ob Lehrer Glaus das Original abgeschrieben hat? Ich denke nicht. - Mir scheinen nicht alle Worte aus dem Jahre 1451 zu stammen.

Als weiteres Beispiel solcher Lehensbriefe folgt auf der nächsten Seite der von der Mühle zu Ringgenberg, auch vom 26.03.1451, für die Alp ohne Bedeutung, für die 'Geschichtsbe-trachtung' aber passend.

>

Ich Heinrich von Bubenberg Ritter Herr ze Spiez und iez Schulth(ei)s ze Bern Verpfaß öffentlich mit disem brieff das ich im
 namen und von heissens wegen der fürsichtigen wisen miner gnädigen heren der Räten zu Bärn hin verliehen hab nach
 des landes und der herschafft von Ringgenberg recht und harkomenheit Dem erbern knecht heini storchen nemlich die schürmatten mit der schür so darzu ge-
 höret Jtem zwen acher an den flülen gelegen Jtem das minder mos so genemet ist das ergrabenmos gelegen ze Ringgenberg in dem dorf Jtem wie ouch die müle ze
 Ringgenberg mit sölichem unterscheid das der benempte heini Storch sin erben oder die personen so das gut in künfftigen ziten inne haben werden von den obgenan-
 ten stücken Am ersten der herschafft zu jerlichem zins usrichten und geben solent fünff pfunt stebler pfennigen darnach von der müli fünff schilling stebler pfenni-
 gen zu Jeglichem Jar uff Sant Andreas tag des heiligen zwelffbotten {30. Nov.} < acht tag vor oder nach ungevorlich mit sölichen fürworten und gedingett wo sie an sölicher
 bezalung sümig und bresthaftig würden und den zins einem vogt oder amptman In der herschafft von Ringgenberg dem denn sölichs enpfolhen were und des gewalt hette nit be-
 zalte Das denn der selbe zins nach dem obgenanten zil des zinses bezalung zu rechter pen {Strafe} zwifalt {doppelt} vervallen sin sol Darumb ouch der selbe vogt oder amptman
 die obgenanten stuck und gütere angriffen und zu der herschafft handen ziechen mag und dabei uns sölichen usstenden zins uff kosten und schaden dero personen die denn die ob-
 genanten stuck und gütere Jnn gehept und besessen hand werben so lang und vil uns das der herschafft und Jren amptlütten umb Jr usstenden zins ouch umb den kosten und scha-
 den In dem nachwerben daruff gelouffen gnug beschicht {ausreichend getan} wenne sich ouch söliche obgerürte stuck und gütere von einer hand In die andern von todes oder
 kouffes wegen wandlende würde Denn sol man es nach der herschafft Ringgenberg recht bekennen und enpfahen {entgegennehmen} und were sach das der besizer und Jnneha-
 ber des gütes davon gan und das verkouffen wolte Denn sol er es am ersten einem ampt-
 man zu handen der herschafft veilbieten und vor menglichen ze kouffenne geben umb ei-
 nen gelichen pfenning {gleichen Betrag} als den ander lüt darumb geben wölten Wölte
 aber denn die herschafft dasselbe gut in kouffes wise nit also an sich nemen Denn mögent
 si dasselbe gut fürer {fürfrei, ohne Beschränkung} verkouffen wem si wöllent one men-
 lichts bekumben {~ ohne des Handels Pfand} Doch der herschafft gerechtikeit merklichen
 {offenkundig} har under vorbehalten Also und In denen worten globen ich der erstgenante
 heinrich von Bubenberg ritter für mich und min nachkomen an dem Schulth(eisse)n ampt
 In namen an stat und von heissens wegen der ichgenanten miner gnedigen herren von
 Bern dem obgenanten heini Storchen und allen sinen erben Diser hin herrung {diesem
 Einsetzen als Herr(scher) über} der egedachten stuck und gütern mit aller Jr gerechtikeit
 und zugehörungen So von alter har darzu gehöret hat rechter wer ze sind und Jnen dar-
 umb Jnnamen der obgenanten miner gnedigen herren von Bern sicher verschafft ze tra-
 gend nach ir notturfft {Bedürfen} sunder si vor einem abgewinnen ze beschirmend alles In
 güten trüwen one geverde und diser dingen zu einer waren krafft und bezügnisse So han

<

Hier ein Stück 'Original' ("sieben Mal" kopiert), und nachstehend die Transkription:

> Ich Heinrich von Bubenberg Ritter Herr ze Spiez und iez Schulth(ei)s ze Bern Ver-
 gich öffentlich mit disem brieff das ich im namen und von heissens wegen der für-
 sichtigen wisen miner gnädigen heren der Räten zu Bärn hin verliehen hab nach des
 landes und der herschafft von Ringgenberg recht und harkomenheit Dem erbern
 {ehrbaren} knecht heini storchen nemlich die schürmatten mit der schür so darzu ge-
 höret Jtem zwen acher an den flülen gelegen Jtem das minder mos so genemet ist
 das ergrabenmos gelegen ze Ringgenberg in dem dorf Jtem wie ouch die müle ze
 Ringgenberg mit sölichem unterscheid das der benempte heini Storch sin erben
 oder die personen so das gut in künfftigen ziten inne haben werden von den obgen-
 anten stücken Am ersten der herschafft zu jerlichem zins usrichten und geben sol-
 lent fünff pfunt stebler pfennigen darnach von der müli fünff schilling stebler pfenni-
 gen zu Jeglichem Jar uff Sant Andreas tag des heiligen zwelffbotten {30. Nov.} <
 acht tag vor oder nach ungevorlich mit sölichen fürworten und gedingett wo sie an sölicher
 bezalung sümig und bresthaftig würden und den zins einem vogt oder amptman In der
 herschafft von Ringgenberg dem denn sölichs enpfolhen were und des gewalt hette nit be-
 zalte Das denn der selbe zins nach dem obgenanten zil des zinses bezalung zu rechter
 pen {Strafe} zwifalt {doppelt} vervallen sin sol Darumb ouch der selbe vogt oder amptman
 die obgenanten stuck und gütere angriffen und zu der herschafft handen ziechen mag und
 dabei uns sölichen usstenden zins uff kosten und schaden dero personen die denn die ob-
 genanten stuck und gütere Jnn gehept und besessen hand werben so lang und vil uns das
 der herschafft und Jren amptlütten umb Jr usstenden zins ouch umb den kosten und scha-
 den In dem nachwerben daruff gelouffen gnug beschicht {ausreichend getan} wenne sich
 ouch söliche obgerürte stuck und gütere von einer hand In die andern von todes oder
 kouffes wegen wandlende würde Denn sol man es nach der herschafft Ringgenberg recht
 bekennen und enpfahen {entgegennehmen} und were sach das der besizer und Jnneha-
 ber des gütes davon gan und das verkouffen wolte Denn sol er es am ersten einem ampt-
 man zu handen der herschafft veilbieten und vor menglichen ze kouffenne geben umb ei-
 nen gelichen pfenning {gleichen Betrag} als den ander lüt darumb geben wölten Wölte
 aber denn die herschafft dasselbe gut in kouffes wise nit also an sich nemen Denn mögent
 si dasselbe gut fürer {fürfrei, ohne Beschränkung} verkouffen wem si wöllent one men-
 lichts bekumben {~ ohne des Handels Pfand} Doch der herschafft gerechtikeit merklichen
 {offenkundig} har under vorbehalten Also und In denen worten globen ich der erstgenante
 heinrich von Bubenberg ritter für mich und min nachkomen an dem Schulth(eisse)n ampt
 In namen an stat und von heissens wegen der ichgenanten miner gnedigen herren von
 Bern dem obgenanten heini Storchen und allen sinen erben Diser hin herrung {diesem
 Einsetzen als Herr(scher) über} der egedachten stuck und gütern mit aller Jr gerechtikeit
 und zugehörungen So von alter har darzu gehöret hat rechter wer ze sind und Jnen dar-
 umb Jnnamen der obgenanten miner gnedigen herren von Bern sicher verschafft ze tra-
 gend nach ir notturfft {Bedürfen} sunder si vor einem abgewinnen ze beschirmend alles In
 güten trüwen one geverde und diser dingen zu einer waren krafft und bezügnisse So han

ich der erstgenante Heinrich von Bubenberg Ritter von heissens und enpfelhens wegen miner gnedigen Heren von Bern als vor tat min eigen Jngesigel offenlich getan hencken an disen brieff Der geben ist uff frytag nach unser lieben fröwen tag der verkundung Jn der vasten {Fastenzeit} Des Jares da man zalt von der geburt Cristi vierzehenhundert fünffzig und ein Jar

Man sieht textliche Unterschiede (allein schon die fehlende Interpunktion!) zum Lehensbrief der Alp Vogts-Ällgäu. Ob die daher rühren, dass 1451 zwei Schreiber für Heinrich von Bubenberg amteten? Oder liessen zum Lehensbrief der Alp Vogts-Ällgäu mehrere 'Transkripteure' ihre Ansicht von 'gut und richtig' in die Abschriften einfliessen? Es kann nur das Original Klarheit bringen ... und sei's "sieben Mal" kopiert.

N^o.2.

March-Brief zwischen denen Bergen Vogts-Aelgeuw oder Riederenalp, und der Alp Lombach

von

Dennen Harinn vermeldten Ausgeschossenen aufgerichtet {Grenzsteine gesetzt}

Kund sey hiemit, dass die zwey an Einandern stossende Berge Vogts älgeuw oder Riederalp, und Lombachalp für nöthig erachtet, zwischen ihren Bergen nachfolgende March zu erneuern, und für die Zukunft vest zu setzen gut befunden; und dazu sind von beydseitigen Bergtheilen ausgeschossen {delegiert} worden.

Als von Seiten der Riederalp: Obmann Studer und Jakob Hari im Wydi zu Niederried und Hans Risser von Oberried; von Seiten der Alp Lombach: Kirchmeier Christen Jm Boden von Unterseen als Bergvogt, denne Christen zum Brunnen von Ringgenberg und Christen Schmocker von Habckeren, auch beyde Bergvögte.

Diese Ausgeschossene haben sich auf Ort und Stelle wegen dasiger Streittigen March folgender Massen verglichen, und dieselbe für die Zukunft vestgesetzt, wie folget:

1. Fangt die March an, wo die Alpen Lombach, Bossälpeuw, und Vogts-Aelgeuw zusammen stossen; mitten im Lauf zwischen Weitlauwenen {nördl. Gummhorn}, und Lombach, bis zum ersten Marchstein, so mit N^o.1 bezeichnet, dieses N^o. ist schreg unter Haris Hütten an einem Lägerstein im Graben, das N^o. 2 ist ongefehr 10 Klafter {17.6 m} vom N^o. 1 und 4 Klafter vom Bach an einem gesetzten Stein, das N^o. 3 ist 52 Klafter ab dem N^o. 2 und 8 ½ vom Bach an einem Lägerstein, das N^o. 4 ist 100 Klafter ob dem N^o. 3 an einem gesetzten Stein, N^o. 5 ist 50 Klafter von dem N^o. 4 an einem Lägerstein ob Hans Stauders Hütten, N^o. 6 ist 115 Klafter ob dem N^o. 5 an einem Lägerstein, N^o. 7 ist 88 Klafter ob dem N^o. 6 an einem Lägerstein, N^o. 8 ist 97 Klafter ob N^o. 7 an einem Lägerstein, N^o. 9 ist 57 Klafter ob dem N^o. 8 an einem gesetzten Stein, N^o. 10 ist schreg über den Graben auf der Schattseiten an einem Lägerstein, 15 Klafter vom N^o. 9 entfernt; vom N^o. 10 hinweg über das Eggelti hinauf an die Schneeschmelzi, von da der Schneeschmelzi nach grad hinauf bis auf den Grath; Jn betreff des Kalberwangs, soll derselbe von keiner Parthey weder gemäht, noch geätzt {beweidet} werden; Also ist diese March von beyden Seiten auf Art und Stelle angenommen, und von dennen Ausgeschossenen, an Amts-Notarius Peter Sterchi, vor Ends gemelten Gezeugen darüber angelobt worden.

Ohne gefehrd; in Kraft Dieses

March-Briefs; welcher zu wahren Urkund zweyfach ausgefertigt, und mit dem Ehren-Jngesigel des Hochgeehrten Herren, Herren Friedrich Thormann, Mitglied des Grossen Rathes des Kantons Bern, und dermal Wohlregierenden Herrn Oberamtman auf Jnterlacken Verwahrt bekräftiget worden ist.

Wahre und wohlwüssende Gelübtszeugen sind, welche die Ausgeschossenen Kirchmeier Christen im Boden, Christen zum Brunnen, Hans Rysser und Jakob Harri für ihne

und Obmann Stauder, haben geloben sehen: die Wohlehrsammen, Ulrich Eggler und Peter Thöni, beyde Landjäger, der Einte Berg-Vogt Schmocker dann globte in Gezeugsamme Waysenvogt Hans Rubi, und Christen Kaufmann alt Agent, beyde aus Grindelwald.

Actum als diese March auf Ort und Stelle berichtet worden d. 7.^{ten} Heumonats. Angegeben und globt aber den 15.^{ten} und 18.^{ten} Herbstmonat. Alles

Anno 1806

Signiert: Pet. Sterchi, Not: und Stattschreiber in Unterseen und Substituatn der Amtschreyberey Interlacken %

Sig. Friedrich Thormann Oberamtman. Eingeschrieben im Brienz-Contracten Protacae N°. 3 Gbl. 104

N°.3.

Concehsion

für

Die Ausgeschossenen der Lehen-Besitzer der Alpe Vogts-Aelgäu, Kirchhöre Habkern, Oberamts Interlacken.

Eingeschrieben im Bodenzins Loskauf-Mand. Theil 9. Seite 231.

Jns. a: Concehsion-Buch des Oberamts Interlacken N°. 1. pag. 83

Wir Seckelmeister und Finanzrätthe der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: Demnach die Ausgeschossenen der Lehens-Besitzern der Alpe Vogts-Aelgäu, Kirchhöre Habkern, Oberamts Interlacken, für sich und ihre Mitantheilhaber an der gedachten Alpe, sich bey Uns ehrerbietigt um den gesetzlichen Loskauf des auf derselben haftenden Bodenzinses, beworben: so haben Wir, nach vorgegangener Untersuchung auf den Rapport Unsers Lehen-Commissarius hin, diesem Begehren entsprochen, und in Ausführung des Gesezes vom 2.^{ten} July 1803. Diese Alpe, unter Vorbehalt allen habenden Rechte des Staats an die dasigen Waldungen, von der Bodenzinspflicht befreyt.

Die Vogts-Aelgäu-Alpe ist beschrieben im Lehen-Brief vom Jahr 1451 im Raths-Missit. vom 12.^{ten} Herbstmonat 1588 und im Interlacken "Bodenzins" Urbar de. 1611. pag: 948. Amts- und 502. Archiv-Doppel, und hatte demselben zufolge der Schaffnerey Interlacken alljährlich Bodenzins zu entrichten: an Pfennigen 20 lb {Pfund} oder Fr. 15. {was genau stimmt: 1 lb = 7.5 bz}

Diese zu drey Pfennigen von Einhundert berechnet, geben: Franken 500. sage Fünfhundert Franken, als die gesetzlichen Loskaufssumme für die gedachte Bodenzinspflicht, welche auf Andreastag 1827. zu Handen des Staats in die Güter, Zehnd und Bodenzins-Loskaufs-Cassa an die Standes-Cassa in Bern bezahlt werden soll.

Alles jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Bodenzins noch für das Jahr 1827. entrichtet werde, die Petenten die durch ihr Loskaufs-Begehren verursachenden Kosten bezahlen, und dass bis zu gänzlicher Ausbezahlung des schuldigen Capitals samt Folgen, die Regierung bei ihren Rechten, so wie auch im Besitz ihrer Titel verbleibe.

In Kraft dessen, ist diese Concession mit dem Jnnsiegel Unsers Präsidenten, des Hochgeachten Herrn Sekelmeister von Muralt verwahrt und sowohl von demselben, als auch von Unserm Sekretarius unterschrieben worden.

Geben in Bern, den 10.^{ten} October 1828. Sig. der Seckelmeister Präsident des Finanz-Rathes von Muralt Zehender Seckelschreiber

Sig: Den 31.^{ten} December 1828 empfieng obige Bodenzins-Loskauf-Summe der Fünfhundert Franken; womit ... gegenwärtige Concession gänzlich ausbezahlt ist, welches hie mit quitanzlich bescheint: Der Standes Cassier: Z v Sinner

N^o.4.

Einungs Brief

Kund und zu wissen seie mitgegenwärtigem Einungs-Brief: demnach Wir die Antheilhabere der drey Bäurten Oberried, Niederried und Ebligen an der Alp Vogts Aelgäu |: welche wir unter dem Schuz unserer gnädigen Landes-Obrigkeit eigenthumlich besitzen und geniessen :| an der den 12.^{ten} Aprils diess Jahrs gehaltenen Berg-Einung über diese Alp bey uns in reife Betrachtung gezogen:

1. Was massen unsere Alt-Vorderen unter dem 8.^{ten} Aprilis 1711 in Betref der Bezahlung oder Ankauf des Alp-Rechtens an dieser Alp, so die in jeder Bäurt angenommene Hintersässen, wann selbige zu Bäurtleuten oder Heimsässen angenommen werden, für einen Antheil zu bezahlen haben, folgende Verordnung gemacht:

Dass Ein zum Bäürtmann angenommener Hintersäss die gleiche Summ Geldes für das Alp-Recht an dieser Alp bezahlen solle, als derselbe für die Annahme als Bäürtmann bezahlt habe; so dass beydes unzertrennlich mit einander verbunden seye - und jedesmal in einen Contract |: nemlich in den Annahms-Brief :| eingeschlossen werden solle.

Welche Ordnung bis auf den heutigen Tag unverändert und unwidersprochen unter den Antheilhaberen dieser Alp, nemlich den Bäürtleuten der obgemeldten drey Bäurten, befolget worden ist.

Wann wie aber

2. ferners in Betrachtung gezogen haben, dass bey gegenwärtigen, wie auch für die Zukünftigen Zeiten Wir befürchen müssen, dass vielleicht die Eint- oder Anderen von Uns den drey vorbesagten Bäurten durch Schmeicheley, Verehrungen und unerhebliche Gründe, von den Hintersässen gewonnen werden möchte, durch das Mehr der Stimmen einen wirklich eingesessenen Hintersäss um ein Geringes der Alpenutzung ganz nicht angemessenes Stück Geld, oder Schenkung zum Bäürtmann anzunehmen, wodurch Wir in der Nutzung unters Alprechtens beschwert werden möchten: so haben Wir, die Antheilhabere dieser Alp zum allgemeinen Besten nöthig erachtet und Uns unter Uns durch das Mehr der Stimmen an Eingangs gemeldter Einung verbunden, für das Künftige, folgende Verordnung fest zu sezen, solche so dann auch festgesetzt:

a. Dass künftighin keine von Uns den drey Bäurten, bewältiget {ausgehändigt} seyn solle,

weder einen wirklich eingesessenen noch künftighin einsitzenden Hintersässen zum Bäürtmann anzunehmen, es habe dann derselbe sich mit Uns den drey Bäurten um die Nutzung des Alp-Rechtens an vielgemeldeter Alp Vogts-Aelgäu um eine von Uns bestimmte Summ Geldes abgefunden, oder aber schriftlich von sich gestellt, dass ongeacht Er zum Bäürtmann und Heimsäss in einer von gedachten drey Bäurten angenommen worden seye, Er dennoch weder jezt, noch in Zukunft keine Ansprach an dem Alprecht an der Alp Vogts Aelgäu machen und den Antheilhaberen derselben keinen Eintrag auf was Meyste es immer seye, thun wolle; und

6. *Damit Wir durch gehäuften Uebersatz von den Hintersässen, die sich auf eine unzulässliche Weise in die Nutzung dieses Alp Rechts einschleusen möchten, nicht beschwert {beeinträchtigt} werden mögen, so haben Wir Uns das Recht vorbehalten, nach unserm freyen Willen den Uebersatz zu mindern, oder gar abzuthun.*

Ohne Gefehrde {Hinterlist, Parteilichkeit} p und damit ob dieser von Uns gemachten Verordnung jezt und in Zukunft fest und unabweichlich gehalten und derselben nachgelebt werde; so haben Wir selbige durch den Ends unterzeichneten Herrn Landschreiber in Schrift verfassen durch unsere Obleute mit Handgelübten bestätigen lassen, und den Wohledelgebohrnen Unsern Hocheehrten Herre Landvogt Johann Allbrecht Wurstenberger auf Jnterlaken ehrerbietig her erbetten, solche mit seinem wohlangestamnten Ehren Jnsiegel zu verwahren, so auch beschehen ist.

Da versuchte "Ried" mit allem, was rhetorisch und sonst zur Verfügung stand, sein Eigentum (Lehen...) vor den 'Zuehigschlingete' zu retten! Was wollten die auch sich billig einkaufen und dann von den feinen Alpkräutern profitieren können wie Alteingesessene?!

Hierum sind wahre und wissende Gezügen, so unsere drey Obleute, als: Melchior Eggler den Obmann zu Oberried, Hans Studer den Obmann von Niederried und Hans zur Flüh den Obmann zu Ebligen, hierinn dem Herr Landschreiber die Gelübde leisten gesehen haben, H(. Peter Friedrich Perrot, Burger der Stadt Biel, dermalen in der Landschreiberey Jnterlacken sich aufhaltend, und Christen Ringgenberg der Chorrichter von Leensingen {Leissigen}.

Actum der gehaltenen Alp-Einung und beschlossener gegenwärtiger Verordnung den zwölften Aprils, den Angab und Gelübten aber den 15.^{ten} May, beydes im Sibenzehenhundert-Achzig und dritten Jahr

Anno 1783

Signiert

Sig. Jsack Bäy Notar
Landschreiber zu Jnterlacken

Jnsapt(Contr. Prot(. No 39. pag (: 457

N^o.5.

Extract.

Aus dem Raths-Manual der Stadt Bern. Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: demnach recurendo vor uns gelanget, die Streitigkeit so da waltet, zwischen der Gemeind Ried, bestehend in denen drey Peürten, Oberried, Niederried und Ebligen, als Antheilhabere an der Alp Vogts Aelgäu genannt, Klägern und Recurenten an einem denne drey Antheilhaberen an dieser Alp, Hans Ruef, Ulrich Fischer und alt Obmann Jakob von Bergen, Antwortern und petimaten am andern Theil.

Um zu wissen: Ob die Antwortern angehalten werden können, sich den Einungs-Verordnungen von A. 1776 ud. 1777. zu unterwerfen, mithin, ob sie das Brautgeld in Folg obvermelter Einungs-Verhandlung zu bezahlen schuldig seyen oder nicht?

Worüber Unser Amtsmann zu Jnterlacken unterem 18.^{ten} 8bris 1777. in erster Jnstanz geurtheilet. Wir die Sache Eommehsionaliter untersuchen, Partheyen in Contradictorio verhören, und den Raport Uns erstatten lassen, darüber dann zu recht gesprochen

und erkennt:

Es seye von bemeldt {erwähnten} Unserm Amtsmann **Üebel** geurtheilet, und diese Urtheil Wohl von Uns recurirt {? recusiert: abgelehnt; refüsiert: zurückgewiesen} worden.

Sie unterliegende Parthey, um das dieser Sach halb ausgegebene Geld auf Moderation hin verfallende

Jn Kraft p p

Dat(

Sig.

d 12.ten Febr. 1778

C. pro Esctracte Collaten Canzlei Bern.

d 29.ten Januar 1779 Landschreiberey Jnterlacken

'Interessant': Da kriegt "die ganze Gmeind Ried" eine Alp hingeliehen, und dann fühlen sich Alt-Burger als bessere Lehensmänner und wollen zusätzlich von neu Eingekauften noch ein Brautgeld kassieren. Diese Haltung Ex-Hintersassen gegenüber 'verstand' noch der Amtsmann, aber nicht das 'hohe Bern'.

Es mag sicher 'störend' anmuten, dass Neuburger ihre Kühe 'z Alp' treiben können wie die Uralteingesessenen. Doch das Lehensrecht gilt seit alter Zeit unveränderlich für alle 'Erben'. Und so ist diese 'Ungerechtigkeit' hinzunehmen.

'Dummerweise' war der Einkaufspreis in die jeweilige Pürt der Leistung, der Rechte entsprechend, welche diese bieten konnte. Da stellte das Alprecht nur einen Teil dar, wo einzig hier einer aus der preiswerten Pürt A zu dem aus der teureren Pürt B gleiche Bedingungen hatte. Somit war der unterschiedlich teure Pürt-Einkauf in erster Linie ein Problem innerhalb der drei Gemeinden und entsprechend ihrer 'Leistungsfähigkeit' zu regeln, und erst in zweiter Linie ein Problem der Berggemeinschaft.

N^o.6.

Extract.

aus

dem Mandaten-Buch des Schlosses Jnterlaken N^o. 10. und N^o. 35. pag(. 712

Schultheiss und Rath der Stadt Bern, unser Gruss bevor, Wohledelgeborner, lieber und getreuer Amtsmann! Nachdeme Wir uns über das Begehren der Gemeinden Niederried, Oberried und Ebligen, den Rapport abstaten lassen, so wollen Wir ihnen auf eine Probzeit von 3. Jahren bewilliget haben, das nach der Bergabfahrt übrig bleibende Lischen-Futer von ihren gemeinsam besitzenden Berg Vogts Aelgäu genannt, an Luzernen oder Emmentgaler verkauffen zu dörfen, jedoch unter dem Beding: dass dieser Verkauf, zu Gsteig, Unterseen, Ringgenberg und Brienz von der Kanzel publiziert, und die Angehörige Eures Amts zuzufolg des Jnterlackischen Landrechtens, den Aussern jederzeit vorgezogen werden sollen.

Dieses werdet Jhr denen betreffenden Gemeinden eröffnen, die Publikationen veranstalten, Uns nach Verfluss der Probezeit den Nutzen oder Nachtheil dieser Erlaubniss einberichten.

Gott mit Euch!

Datum den 27,ten Juny 1795

Sig. Mit Oberamtlicher Bewilligung extrahiert d 25.ten Juny 1805

Amtsschreiberey Jnterlacken

Wald Abteilungs Concession

für

Die Gemeinden Niederried, Oberried und Ebligen in den Kirchhören Ringgenberg und Brienz, Amtsbezirks Jnterlaken

Wir Präsident und Mittglieder des Finanzdepartamentes der Republick Bern, thun kund hiemit:

Nachdem durch Lehenbrief des Schultheissen Heinrich von Bubenberg, Nahmens des Rathes der Statt Bern, von Freytag nächst nach Frauentag der Verkündung in den Fasten 1451 den Gemeinden Oberried, Niederried und Ebligen, in den Kirchhören Ringgenberg und Brienz, Amtsbezirks Jnterlaken, die in dem gleichen Amtsbezirk liegende, von der Herrschaft Ringgenberg härrührende Alp Vogts Aelgäu, und durch Beschluss von Schultheiss und Rath der Stat Bern, vom 12^{ten} Herbstmonat 1588 die neunnen Schwände dieser Alp erlehenweise hingeliehen worden sind, der Bodenzins der Alp Vogts Aelgäu aber durch Conrehision vom 10ten Weinmonat 1828 loos gekauft worden ist, haben Wir mit Autorisation des Tit(. Regierung Rathes vom 28.^{ten} December 1832 den gedachten Gemein-

den, zu der Alpe Vogts Aelgäu und auf das volle Eigenthums darin eigen Waldungen überlassen, in welchen die Alp Vogts Aelgäu bishär das Beholzungs-Recht besessen und ausgeübt hat, diese Waldüberlassung hat unter folgenden Bedingungen statt gehabt:

1. Per 1. May 1833 waren Fr. 500 zu bezahlen.
2. Eventuelle Grenzstreitigkeiten waren ohne Beteiligung des Staates Bern zu lösen.
3. Waldungen durften nicht ohne Bewilligung der Regierung verkauft werden.
4. Alp und Waldbesitzer hatten sich allen bestehenden und neuen Verordnungen der Forstpolizei und Flössungen zu unterwerfen.
5. Geschlagen werden durfte nur Abgängiges Holz, und es mussten stets ausreichen Saamenbäume stehen gelassen oder Jungbäume angepflanzt werden. Waldsäume waren in einer Breite von 50 Schuh zu verschonen.

Unter diesen Bedingungen verzichteten Wir, Namens des Staates, auf jeden Eigenthumsanspruch in der Waldrechtsamen der Alp Vogts Aelgäu und überlassen den Alpbesitzern das volle Eigenthum derselben.

Gegeben in Bern den 16^{ten} März 1833

Der Präsident des Finanzdepartamentes

sign d L v. Jenner

Der erste Sekretair Innerlachen.

Quittung

Zuhanden der domainen Coste der Republik Bern, durch die E(. alt Seckelmeister von Bergen und Jakob Flück von Oberried, Namens der Gemeinden Niederried, Oberried und Ebligen heute empfangen fünf hundert Franken bescheint zu Interlaken am 29^{ten} Aprill 1833 d. Regierung Rath(Amt allda sig T. Burgener Nothar Amtsschreiber.

Eingeschrieben im Interlaken Dokumente Buch Theil 10. Seite 356.

Dann folgt eine Kopie, wo der Regierungsrat der Republik Bern am 12. Juni 1833 aufgrund einer Bittschrift basierend auf den gesetzlichen Grundlagen vom 6^{ten} Jenner 1824 der Bergschaft gestattet, in ihren Waldungen 4'000 Klafter Holz {1 Klafter = [L x B x H] 6 x 5 x 3.5 Fuss³ = 2.649 m³; total ~10'600 m³} zu schlagen.

Daran anschliessend folgt ein Vertrag vom 9. und 10. Dezember 1833 zum Verkauf von 4'000 Klafter Holz, theils bereits liegend (*man war vorbereitet!*). Käuferinn war die Eisenwerkgesellschaft von Solothurn. Die Lieferung erfolgte von jetzt bis Anno 1840

Nun folgt ein klein wenig Geschichte, auf Niederried ausgerichtet, aber 'allgemeingütig':

früher "BurSame – Pürt – Bäuert"

Die Pürt war eine Art 'Bäuerliche Genossenschaft', eine zum Regenten wie zur zugehörigen Kirchgemeinde steuerpflichtige Gütergemeinschaft. Sie regelte die Bewirtschaftung und Nutzung der Weiden (inkl. der Alpen) und der Wälder. Die Mitglieder mussten im Gebiet der Pürt "mit Feuer und Licht" wohnen, d.h. sesshaft sein. Wegziehende verloren ihre Rechte, Zuziehende mussten sich einkaufen. Bekannt sind solche Genossenschaften (resp. ihre Regeln) seit dem 14. Jh.. Aus den Pürt entstanden im 19. Jh. die Burgergemeinden. Die zu entrichtende Steuersumme war von den Genossenschafftern anteilmässig

aufzubringen. Die Nutzungsbestimmungen der Alp Vogts-Ällgäu von Niederried und Oberried (und eh. Ebligen) tragen noch deutliche Zeichen dieser Pürt-Bestimmungen.

1676 (und 1690) "die Bettelordnung oder Fürsorgeregelung"

Um den Armenschub zu steuern, wurde 1676 und 1690 durch die Regierung eine sogenannte Bettelordnung erlassen. Die kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen beziehungsweise ihre säkularisierten (verstaatlichten) Nachfolgeorganisationen genügten den Anforderungen nicht mehr. Das Armenwesen wurde so neu den Gemeinden übertragen, und zwar je nach Gegend der Kirchgemeinde oder der Dorfgemeinde. Wer zu dieser Zeit sowohl das Land- sowie das Bäuerrecht besass, wurde Bürger in der Gemeinde, in der er sich aufhielt. Hintersassen, die nur das Landrecht (~Wohnrecht, Niederlassungsbewilligung) besaßen, gehörten zu den allgemeinen Landleuten und wurden geduldet. Damit wurde die Regelung von 1646, wonach jedermann Gesindel prügeln und erschiessen durfte, obsolet.

Hintersassen hatten in ihrer Wohngemeinde zwar Steuern und gegebenenfalls Bussen zu bezahlen. Falls sie dann aber armengenössig oder 'ledig schwanger' wurden, mussten sie in ihre Ursprungsgemeinde, den sog. Heimatort, zurückkehren.

13. Jan. 1831 "Beginn der Regeneration/Republik" und 31. Juli 1846 "Der Kanton Bern"

Bis am 13. Januar 1831, dem Rücktritt der patrizischen Staatsregierung nach der sogenannten 'unblutigen Revolution', besorgten im Staat Bern ausschliesslich die Bürger die Regierungsgeschäfte. Mit dem Artikel 7 in der Regenerationsverfassung ('Staatsverfassung' für die Republik Bern) vom 06. Juli 1831, der da lautete "Alle Staatsbürger der Republik Bern sind gleich vor dem Gesetze", und weiteren Gesetzesbestimmungen erhielten neu alle Staatsbürger das Recht, in der Politik mitzuarbeiten. Damit war speziell auch die Macht der Bürger(gemeinden) gebrochen, denn nun konnten alle Einwohner in 'ihrem Dorf' mitbestimmen, Bürger wie die bis dahin 'zweitklassigen' Hintersasse. - Alle?! Zumindest auf Kantonebene stimmberechtigt war 'man(n)' erst ab 23 Jahren, und das auch nur, wenn kein Geltstag lief und man nicht armengenössig war. - Bei den Wahlen zum Verfassungsrat 1846 galt der Zensus (Min. 5'000 Fr. Vermögen als Voraussetzung zur Wählbarkeit in den Grossrat) nicht mehr, das Stimmrechtsalter war auf 20 Jahre herabgesetzt und die 'zwischen gesetzten' Wahlmänner entfielen. Doch speziell die Wahl war von vielen Irrungen und Wirrungen geprägt. Letzendlich raufte man sich aber zusammen und schaffte per 31. Juli 1846 eine neue Kantonsverfassung.

1834 "Niederried ist jeder Zusammenarbeit mit anderen Dörfern ledig"

... Das Bernervolk stimmte am 31. Juli 1831 in einer Volksabstimmung einer Staatsverfassung für den Kanton Bern zu. In dieser Verfassung wurde die Teilung von Grundeigentum zwischen Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde und Staat beschlossen und u.a. mit dem Kantonnementsgesetz von 1840 umgesetzt. Weiter folgte in Gemässheit des § 43 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 und des § 3 des Gesetzes über die Ausscheidung der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853 das Separieren von den Bürger- und Gemeindegütern entsprechend der jeweilig zugewiesenen Aufgaben. Die Teilung erfolgte in Niederried am 06. November 1862, die Übergabe der Staatsgüter per Kantonnementsvertrag am 21. Oktober 1872.

So, nach diesem Exkurs in geschichtliche Belange schauen wir, was sich weiter im 'Rechnungsbuch bis 1850' findet. Das erste ist nach einer Einung die Rechnung von 1851... Deshalb auch wusste niemand um den 'eigentlichen' Buchinhalt, weil irgendwann ein Archivar glaubte zu wissen, was er wegräumt, und entsprechend beschriftete.

Es folgen eine Aufstellung der Obligationen ab 1811 bis 1834 und daran anschliessend eine Aufstellung der (Steigerungs-)Kaufbeylen ab März 1833 bis 1834. Dann folgen diverse Jahresrechnungen von 1834 bis 1850, in 'wilder' zeitlicher Abfolge und nicht komplett.

Dazwischen finden sich diverse Einung. Die Einung beinhaltet unter vielem auch die Aesung, den "Fressplan", der aufzeigt, wann wo wieviele Stück Vieh wie lange weiden sollen. Weiter war festgelegt, welche Tiere zugelassen waren, was von der Zeit und dem Ort der Fütterung zuvor abhängig gemacht war. Diese Tiere wurden immer detaillierter versucht zu beschreiben, mit ihrer Fütterung in den Pürten, Meldepflicht und-weiss-nicht-was-allem!

Damalige Verträge waren bezüglich Klauseln nicht 'besser' als heutige! Ich würde in dem Zusammenhang das Wort 'filigran' verwenden: Da waren 'Feinheiten' eingesetzt, welche sich aktuell nicht finden...

Demokratische Mehrheitsentscheide waren schon damals 'schwierig' zu akzeptieren. Doch Demokratie beinhaltet Volk wie Stände. Hier waren drei Pürten betroffen, wo Oberried mit "deutlichem Stimmenmehr" gegen die Mehrheit der Pürten, Niederried und Ebligen, angehen konnte. Mangels Standesentscheid war somit Streit vorprogrammiert! Da auch noch die Gemeinden selber ihre 'Kraft' in die Bergschaft einbrachten, wurde die Sache richtig schwierig. Und so drohte der Obmann von Oberried mit Rückzug, sollten Niederried und Ebligen nicht einlenken.

Es darf gelesen werden! Wer in doppelter Buchführung nicht absolut sattelfest ist, hat in der Zeit um 1840 bei der 'siebenfachen' Buchführung und mehrfacher Bilanzierung über zwei Jahre so seine Probleme. Hier müsste ein ausgewiesener Fachmann 'ran, sollte es gewünscht sein, die Feinheiten herausfinden. Aufgelistet sind jeweils alle Geldtransfers, sowohl eingehende wie Zinse oder ausgehende wie Stiergelder, und das über viele, viele Seiten hinweg. ["Mues nid sy..."]

Von 1831 werden Einnahmen von 110 Kronen, 12 Batzen 2 Kreuzer Ausgaben von 70 Kronen 3 Batzen gegenübergestellt.

Von 1832 werden Einnahmen von 125 Kronen, 3 Batzen 1 Kreuzer Ausgaben von 109 Kronen 23 Batzen 3 Kreuzern gegenübergestellt.

1833 wird schwierig; diese Zahlen sind enthalten in 1834 mit Einnahmen von 672 Kronen, 13 Batzen 2 ½ Kreuzer und Ausgaben von 630 Kronen 21 Batzen 2 Kreuzern plus einem Vermögen von 1'375 Kronen 10 Batzen 2 Kreuzer.

1836 schloss ab mit 4'916 alten Berner Franken 7 Batzen 8 ¼ Rappen Vermögen. Ein Jahr zuvor betrug das Vermögen 3'438 Berner Franken 6 Batzen 2 Rappen.

Mit 4 Kronen = 10 £ (Fr.) ergibt sich für 1836 ein Vermögen von 12'290 alten Berner Franken.

1843 wurde ein Vermögen von 12'061.92 ½ £ ausgewiesen.

Effektiv interessant ist 1845 der Holzerlös, wo von Solothurn im Ganzen 10'395.45 £ aufgeführt sind, dazu Holzgeld allgemein 4'696.02 ½ £.

1845 wurde ein Vermögen von 12'093.12 ½ £ ausgewiesen, 1846+1847 12'828.47 ½ £, 1848+1849 15'684.55 £, 1850 13'206.00 £ und 1851 11'810.10 £. Der Umrechnungskurs auf den 1852 eingeführten Schweizer Franken betrug knapp 1.45.

1905 betrug der Steuerwert der Alp Fr. 52'000, dazu die Ziegenweg-Sennhütte Fr. 2'000.

1906 betrug der Steuerwert der Alp mit 360 ha Fr. 41'200, vom Wald mit 54 ha Fr. 20'200, die Ziegenweg-Sennhütte Fr. 2'000 und die wiederaufgebauten Stallungen Schönbühl Fr. 3'200.

1907 kamen zu diesen Fr. 66'600 die Ställe 334 und 335 mit je Fr. 6'000 dazu.

1908 kamen zu diesen Fr. 78'600 der Stall 336 mit Fr. 6'000 dazu.

1911 betrug der Steuerwert der ganzen Alp Fr. 84'600.

Dass im 'alten' Text ein Mal "Schweizer Franken" auftauchen, wo doch dannzumal hier der alte Berner Franken existierte, als Rechnungsgrösse wie geprägt, mag etwas verwirren. Wenn man aber den Kurs vom Berner Franken zugrundelegt, "stimmt's".

Zum Geld in der Stadt, Republik und Stand Bern habe ich eine grössere Abhandlung geschrieben, welche vieles erklärt, was so in alten Schriften zum Geld auftaucht. Und zum Lesen kann ich eine Anleitung bieten, welcher Schnörkel was bedeutet.

Für Zweifelnde an 1872 habe ich 'Detail-gelesen', ob sich nicht doch etwas findet:

Ausser Kühen, Geissen und Schweinen, gemieten Stieren und Angestellten findet sich in den Protokollbüchern über die Jahre generell wenig weiteres, worüber berichtet wurde. Gut, da waren noch das Wetter, geräumte Wege, Termine ... aber nichts richtig Aussergewöhnliches.

1870 dann findet sich ein Gerichtsurteil! Da verlor die Bergschaft am 12. Januar gegen die Diskontokasse von Interlaken. Dabei war die Bergschaft vom damaligen Amtsschreiber Wyder betreffs einer Obligation falsch beraten worden. In der Folge wurde überlegt, ob oder wieviel Wyder der Bergschaft wegen unrichtig ausgestellten Zeugnissen an den deshalb erlittenen Schaden zahlen wolle. Man einigte sich aufs Einholen eines Gutachtens. ['Altes' Deutsch ist öfters 'tiefsinnig', hintergründig!]

Von 1872 ist hauptsächlich die 'normale' Bergfahrt protokolliert. Dann wurde noch erkannt, das an der Alp befindliche Buchen-Holz per Klafter zu Fr. 8 wo möglich an die Herren Mettler und Mithafte (wer das auch war) zu verkaufen. Das Versammlungsprotokoll nach der Sömmerung zeigt auf, dass der Holzverkauf 'missglückt' war. Auch Tannen waren gefällt worden! Da keiner die Haftung übernehmen wollte, erhielt der Holzhacker Waldverbot und den Holzkäufern sollte durch ein richterliches Verbot die Wegnahme des Holzes untersagt werden. Die Anzeige wurde der Bergbauerten mit Beizug von J. v. Bergen alt Präsident zur Beratung und Beschlussnahme übertragen.

An einer ausserordentlichen Versammlung wurde am 22. Februar 1873 von den Experten das Ergebnis vorgestellt. Der Vertrag zum Holzverkauf (!) wurde ohne Wortmeldung genehmigt. Der Bergschaft entstanden keine Kosten. Die Herren Mettler, Hofer und Mithaften schuldeten Fr. 20'000, nach Verfall mit 5 % Zins. Dann stellte man noch fest, dass 10 Aktivtitel der Bergschaft gar nicht die gehörige Garantie hatten und die Betreffenden sofort die Schuld gehörig zu versichern haben. Weiter wurde der Kommission der Auftrag erteilt, den Streithandel mit H(. Amtschreiber Wyder auszumachen. Diesbezüglich folgte am 4. Oktober 1873 einstimmig der Entscheid: Es sei, wenn schon die Bergschaft in vollem Recht zu sein glaube, besser nicht wieder einen Handel angefangen.

Ebenfalls am 22. Februar 1873 wollte man, da man sich wohl nicht ganz sicher war, einen Holzfrevel noch von einer Kommission genau untersuchen lassen, bevor man gleich aktiv wurde, und sah von einer sofortigen Anzeige gegen Jakob Bärtschi, Käufer vom Hirs-wängiberg, ab. Doch da lagen 8 oder 9 Tannen, Prachtexemplare, mit I B gezeichnet... Im

Gasthof Interlaken beklagte sich am 20. Oktober Bärtschi, dass die Kommission das Holz mit Fr. 550 um Fr. 50 höher taxiert habe als der Berggemeindrath.

"1872" könnte, was Güterübergaben vom Kanton an die Gemeinden betrifft, passen. Doch die Alp war 'längstens' verkauft, und der Vertrag von Niederried vom 21. Oktober 1871 betrifft einzig circa 460 Jucharten Wald und regelt den Übergang an die Einwohnergemeinde.

Dennoch könnte (muss...) 'ergründet' werden, ob und wenn ja inwieweit die Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinde gemäss dem Kantonnementsgesetz in die 'Betriebs'-Ordnung der Alp Vogts Ällgäu, in die Einung, einfluss, denn:

Welche sagen, heute dürfen alle in Niederried und Oberried ansässigen Grundbesitzer ihre Kühe 'z Alp' geben. Andere erklären, das Recht sei - so wie 1832 festgehalten - nur den Burgern und nicht auch den 'Hintersässen'/'Zuehigschlinggeta' vorbehalten.

Laut Bergvogt stimmt ersteres! Noch offen ist ab wann. - Ursächlich für diese Öffnung sei der grosse 'Kuhrückgang' gewesen; man findet die Kühe für die "112 Stösse" nicht mehr.

Noch zur Schreibweise der Alp. Da finden sich diverseste 'Varianten', zumeist bestimmt von "geschrieben wie gesprochen", von Vogts-Elgöwe über Vogts-Aellgäu bis hin zu Ällgäu, so wie es die Landkarte zeigt. Diese Benennung ist offiziell verbindlich.

Nachfolgend der Eintrag, wie er sich in der Dorfchronik Niederrieds 2012 findet:

26. März 1451, 12. Sept. 1588, 31. Dez. 1828 und 29. April 1833 "Alp Vogts Aellgäu"

Mittels eines Erblehnbriefes des Rates von Bern wurde die Alp *Vogts-Elgeuw*, ehemaliges Herrschaftsgebiet der Freiherren von Ringgenberg, am Freitag nach Maria Verkündigung 1451 "der ganzen Gemeind zu Ried" (bestehend aus den drei Pürten Niederried, Oberried sowie Ebligen) in Lehen gegeben. Der jährliche Zins belief sich auf 13 Pfund Stabler Pfennig (2005 knapp 5'000 Fr.) und 1 Ziger für ein Är-Mahl {Ehrenmahl, ~Festessen}. Dieser Käse wurde von Alters her aus einer Tagesproduktion Alpmilch hergestellt.

Im folgenden schien es Rechtsstreitigkeiten darüber gegeben zu haben, wer nun genau an der Alp nutzungsberechtigt ist. Am 23. Jan. 1548 wurde an einer Gerichtsverhandlung in Brienz - quasi im Detail - festgehalten, dass nebst Oberried auch Niederried und Ebligen Anrecht an der Alp haben. Die Oberrieder versprachen den Partizipanten, "sy weltin innen ouch an ir gmeind rüeffen das sy da möchten mit innen mehren und rathen".

Von 1562 wird vermeldet, dass Statthalter und Kirchgenossen der Kirchhöre Brienz nebst anderen Alpen für *Vogts Ällgäu* einheitliche Rechtsbestimmungen vereinbart hätten. Ob dies die Dorfschaften der Kirchgemeinde Brienz tun durften? Eher nicht.

Am 12. Sept. 1588 gab Bern zusätzlich zur Alp die *neunen Schwände* in Lehen.

Am 17. Mai 1783 wurde der Einungsbrief vom 08. April 1711 zum Ankauf des Alprechts erneuert. Dieser betraf den unzertrennlichen, also gleichen Anteil für Bäurtmannen wie Hintersässen. Grund bot die Einzugsverordnung von 1776/77, die vor Gericht landete. Neu sollte jeder sich in eine der drei Pürten einkaufende Hintersasse fürs Alprecht zusätzlich ein Brautgeld bezahlen müssen, dem alle drei Bäuernten zustimmen wollten. Denn scheinbar wurde mit Schmeichelei, Verehrung und Schenkung ein unterschiedlich hoher Eintrittspreis erkaufte, wo dann 'gefühlte' günstiger 'g'alpet' werden konnte... Doch der Amtmann in Interlaken hatte "übel" geurteilt und der Regierungsrat kassierte das Urteil.

Basierend auf dem Gesetz vom 02. July 1803 bewarb sich die Bergschaft zum Loskauf von Alp und Waldungen. Dem Gesuch wurde stattgegeben. Der mit 3 % basierend auf dem jährlichen Zins von 20 Pfund oder 15 Franken auf 500 Franken festgelegte Kaufpreis wurde am 31. Dez. 1828 bezahlt. Am 29. April 1833 wurde dieselbe Summe für die davor

vollumfänglich abgetretenen Holzschlagrechte bezahlt. Nach einem vom Regierungsrat der Republik Bern bewilligten Gesuch konnte die Bergschaft von 1834 bis 1840 4'000 Klaf-ter Holz an die Eisenwerke Solothurn verkaufen. Der diesbezügliche Erlös wurde 1845 mit im Ganzen 10'395.45 £ (Berner Franken) ausgewiesen, plus 4'696.02 £ allg. Holzgeld.

Seit 1833 arbeitet somit die Bergschaft Vogts Ällgäu auf ihrem Grund und Boden, bewer-tet 1905 mit der Sennhütte 'Ziegenweg' mit 54'000 Franken, 1908 zusammen mit dem steuerlich ausgeschiedenen Wald sowie der wiederaufgebauten Stallung 'Schönbühl' und den neuen Ställen '334', '335' und '336' mit 84'600 Franken.

Nicht beschrieben ist, was alles an der Alp um 1800 im Eigentum des Jakob Haari vom Weidi in Niederried war. Es existieren 'in seiner Kiste' (einer Spanschachtel) die Alp betref-fend diverse Belege aus Tschangnow {Schangnau}. Und: "Am 01. Hornung 1813 ver-schrieb Jakob Harri die Alp Vogts Ällgäu als Ehesteür {Aussteuer} je zur Hälfte an seine Töchter Anna und Margaritha."

Niederried wird in seinem 'Stür Buch' von 1560 als BurSame erwähnt, die der Obrigkeit jährlich an ewiger Stür 15 Pfund, ab 1626 (die bereits 1529 festgelegten) 24 Pfund Steu-ern entrichtete. Die darin erwähnte Steuer von "Ein Bur Same von Ringen(bärg) git ein Krützer Stür von Solswägen" zeigt, dass die nordwestliche Ecke Niederrieds seit mehr als 450 Jahren der heutigen Burgergemeinde Ringgenberg gehört. Und wenn später "an gmeind zu ringen bärg 8 Haller" eingegangen sind, war das 'gleich viel'.

Die Bursame, die Bäuert, ist eine Berner Oberländer-'Spezialität': Sie war eine Art 'Bäuer-liche Genossenschaft', eine zum Regenten wie zur zugehörigen Kirchgemeinde steuer-pflichtige Gütergemeinschaft. Sie regelte die Bewirtschaftung und Nutzung der Weiden (inkl. der Alpen) und der Wälder. Die Mitglieder mussten im Gebiet der *Pürt* "mit Feuer und Licht" wohnen, d.h. sesshaft sein. Wegziehende verloren ihre Rechte, Zuziehende muss-ten sich einkaufen. Bekannt sind solche Genossenschaften (resp. ihre Regeln) seit dem 14. Jh.. Die Nutzungsbestimmungen der Alp Vogtsällgäu tragen noch deutliche Zeichen dieser ursprünglichen Bestimmungen. Aus den Bäuernten entstanden im 19. Jh. die Burger-gemeinden. - Erstaunlich ist hier, dass mit den "beiden Riette", Nieder- und Oberried, eine Gemeinschaft betroffen ist, die ansonsten seit urdenklicher Zeit getrennte Wege ging und geht, ob bei der Klosterzugehörigkeit (Grenze *Bändlouenen*) und aktuell der Ausrichtung zu den Nachbargemeinden mit Ausgleichskasse, Zivilschutz und Feuerwehr!

Im Steuerbuch von Oberried findet sich: "... ist noch in alten hef(t)en hin gmeind hat Hans fischer zu gleitt für ssin Bürt rächt xxx Kronen {30; Einkauf in die 'Gemein-de'} das luter gäld old aber wär schafter gilt brief und zweier Küe alp Blan alp" Oberried war eine 'reiche' Gemeinde und wusste so ihr Geld (gleich) trefflich anzule-gen!

1951 "Preisgestaltungen"

Für die Baubewilligung einer kleinen Wohnung waren dem Regierungsstatthalteramt Fr. 3.70 zu entrichten. Die Nachnahmegebühren betragen Fr. 3.95. Die Gemeinde Niederried stellte für ihre Aufwendungen Fr. 8.30 in Rechnung.

Für einen Spitalaufenthalt vom 19. bis 23. Juli verlangte die Insel in Bern Fr. 40.00, am 01.08.2010 das Spital Interlaken für "einen *Stich*" bei einem Loch im Kopf Fr. 400.00.

100 Liter Milch kosteten inklusive Hauslieferung Fr. 52.00, 100 kg Saatkartoffeln Fr. 39.50 und ein 25er-Bündel Briketts Fr. 3.60.

Die Wassertelle betrug pro Familie Fr. 20.00 Grundtaxe. Dazu kamen je nach Anschluss-bereich (ohne/mit Hydrant) 1.2 oder 1.3 ‰ vom amtl. Wert der Liegenschaft.

Den *Bsatz* pro Kuh stellte die Bergschaft Vogts Ällgäu mit Fr. 28.00 in Rechnung. Dazu kamen der Stallzins mit Fr. 1.00 und das Werkgeld mit Fr. 6.00.

'modern times': Link

http://www.alporama.ch/gv2/get/get_alpSenntenDetail.asp?idAlpen=175

abgeschrieben und 'ergänzt'

28.11.2011 Christoph Studer, Niederried

Später erfolgten Korrekturen und Ergänzungen.